

84. Kann ein in gesetzlich zulässiger Weise in ein anderes Amt versetzter Reichsbeamter aus dem früheren Amt vermögensrechtliche Ansprüche für sich herleiten, wenn dieses Amt bei einer Neuregelung des Befoldungswesens höher bewertet wird als das Amt, in das der Beamte versetzt worden ist?

RWG. § 23. RVerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1930 i. S. M. (R.) w.  
Deutsches Reich (Befl.). III 54/30.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Oberregierungssekretär am Reichsverfürsorgungsgericht. Mit Wirkung vom 1. Juli 1924 wurde er an ein Verfürsorgungsamt versetzt. Zwischen den Obersekretären beim Reichsverfürsorgungsgericht und denjenigen bei den Verfürsorgungsämtern bestand damals kein Unterschied im Rang und im Diensteinkommen; sie erhielten sämtlich die Bezüge der Befoldungsgruppe VII. Mit dem Inkrafttreten des Befoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927

(RGBl. I S. 349), also mit Wirkung vom 1. Oktober 1927, wurden die Obersekretäre beim Reichsverfassungsgericht in die Besoldungsgruppe A 4a eingereiht, während die Obersekretäre bei den Versorgungsämtern der Besoldungsgruppe A 4c zugeteilt wurden. Das Grundgehalt der Gruppe A 4a endet mit einem Betrag von 5800 RM., dasjenige der Gruppe A 4c mit 5000 RM.

Der Kläger glaubt, auf die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4a Anspruch zu haben, indem er geltend macht, seine einmal erfolgte Anstellung als Oberregierungssekretär beim Reichsverfassungsgericht begründe ein wohlverworbenes Recht auf dauernden Bezug des mit dieser Stelle jeweils verbundenen Dienst Einkommens. Dieses Recht könne durch seine spätere Versetzung in ein anderes Amt nicht einträchtigt werden. Mit der Klage fordert der Kläger Nachzahlung des Unterschieds für den Monat Oktober 1927. Der Beklagte bestreitet, daß ein wohlverworbenes Recht des vom Kläger behaupteten Inhalts bestehe. Zur Zeit der Versetzung des Klägers, die nach § 23 RVG zulässig gewesen sei, hätten sich die Obersekretäre bei den in Betracht kommenden Behörden auch in der Besoldung gleichgestanden, das Endgrundgehalt habe für alle Beamten dieser Art 3432 RM. betragen. Das wohlverworbene Recht des Klägers beschränke sich darauf, daß er in seinem Endgehalt diesen Betrag erreiche; das sei aber der Fall, da das Reichsbesoldungsgesetz von 1927 ein Aufsteigen bis zu 5000 RM. vorsehe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie auf Berufung des Beklagten abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Revision ist zuzugeben, daß der Kläger seine Ansprüche auf gleiche Besoldung mit den Oberregierungssekretären am Reichsverfassungsgericht nicht so sehr auf die Tatsache stützt, daß er mit diesen Beamten früher, vor Erlass des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927, in der gleichen Besoldungsgruppe zusammengefaßt, sondern in erster Reihe darauf, daß ihm selbst bei seiner Anstellung dieses jetzt höher besoldete Amt übertragen worden war. Der zur Entscheidung stehende Fall liegt daher etwas anders als die in den Senatentscheidungen RGZ. Bd. 108 S. 314 und Bd. 122 S. 8 behandelten Fälle, sodaß die in diesen Entscheidungen ausgesprochenen

Grundsätze dem eingeklagten Anspruch die Berechtigung nicht ohne weiteres zu nehmen vermögen. Andererseits kann der Kläger auch aus der Senatsentscheidung vom 15. Mai 1928 III 385/27 (abgedr. *JW.* 1928 S. 1935 Nr. 6, *BVf.* Bd. 1 S. 87 und *Höchst. Rspr.* 1928 Nr. 1849), auf die er sich in den vorderen Rechtszügen berufen hat, nichts zu seinen Gunsten herleiten. Denn wie das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei feststellt, ist dem Kläger weder in der Anstellungsurkunde noch aus anderem Anlaß eine besondere Zusicherung dauernder Gleichstellung in den Dienstbezügen mit den Obersekretären beim Reichsverfürgungsgericht gemacht worden. Ebenjowenig vermag das Urteil des Senats vom 4. Juli 1924 III 472/23 (abgedr. im *Deutschen Beamten-Archiv* 1923/24 S. 743), das gleichfalls in den Vorinstanzen herangezogen worden ist, den eingeklagten Anspruch zu stützen, wie dies bereits in *RGZ.* Bd. 122 S. 10 dargelegt ist. Wenn die Revision endlich meint, der mit der Klage geltend gemachte Anspruch lasse sich auf die Erwägungen der Senatsentscheidung vom 16. November 1926 III 563/25 (abgedr. *JW.* 1927 S. 784 Nr. 15; *PrVerwBl.* Bd. 48 S. 470) gründen, so schlägt diese Entscheidung schon um deswillen nicht ein, weil in jenem Fall der Beamte in ein Amt mit geringerem planmäßigem Dienst Einkommen versetzt worden zu sein behauptete. Auch ist nicht ersichtlich, wie aus der in diesem Urteil gegebenen Begriffsbestimmung des planmäßigen Dienst Einkommens für den Kläger im vorliegenden Rechtsstreit eine günstige Rechtslage hergeleitet werden sollte.

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Versetzung des Klägers vom Reichsverfürgungsgericht an ein Versorgungsamt der Gesetzeslage zur Zeit der Versetzung entsprochen und namentlich nicht verstoßen hat gegen § 23 *RBG.*, auch nicht in der den Beamten günstigeren Fassung, wie sie vor Erlaß und nach Aufhebung der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923/28. Januar 1924 gegolten hat und jetzt wieder in Kraft gesetzt ist. Denn der Kläger ist, wie er selbst niemals bestritten hat, in ein Amt von damals nicht geringerem Rang und von planmäßigem Dienst Einkommen versetzt worden. Fand aber die Versetzung ihre Rechtsgrundlage in § 23 Abs. 1 *RBG.*, so muß mit dem Berufsrichter angenommen werden, daß der Kläger damit aus der bis dahin innegehabten Dienststellung

eines Obersekretärs am Reichsversorgungsgericht endgültig ausgeschieden ist und daß er von da an das Amt eines Oberverwaltungssekretärs bei einem Versorgungsamt bekleidet hat. Der Verlust der zuerst übertragenen Stelle und die Verleihung eines neuen Amtes schließt es aus, bei einer nach der Versetzung erfolgenden Neuregelung der Besoldungsverhältnisse zugunsten des vor Jahren aufgegebenen Amtes auf die mit diesem nunmehr verbundenen Vorteile zurückzugreifen und sie für den in eine andere Dienststellung versetzten Beamten in Anspruch zu nehmen. Die Revision irrt, wenn sie meint, eine zeitliche Begrenzung wohl-erworbenener Rechte sei dem Beamtenrecht fremd. Die wohl-erworbenen Rechte bestimmen sich nach Art und Inhalt des verliehenen Amtes und sind keineswegs unveränderlich und unbegrenzt. Der Beamte, der freiwillig aus dem Reichs- oder Staatsdienst ausscheidet, um etwa in der Privatindustrie eine Stellung anzutreten oder den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen, gibt die von ihm bis dahin erworbenen Rechte auf und kann für die Zukunft keine Gehalts- oder Ruhegehaltsansprüche mehr geltend machen. Der Richter, der etwa auf seinen Antrag zum Verwaltungsbeamten ernannt wird, verzichtet mit der Verleihung des neuen Amtes auf die bis dahin erworbenen Sondervorrechte des Richterstandes. Handelt es sich bei den vorstehend erörterten Gestaltungsmöglichkeiten um freie Willensentscheidungen der Beamten, so kann in diesem Punkt eine gesetzlich zulässige Versetzung des Beamten in ein anderes Amt rechtlich nicht anders beurteilt werden. Der Staatsanwalt, dem ein richterliches Amt verliehen wird, müßte es hinnehmen, wenn etwa bei einer nach seiner Versetzung eintretenden Besoldungsneuregelung die Dienstbezüge der staats-anwaltschaftlichen Beamten eine günstigere Gestaltung erfahren sollten. In gleicher Weise könnte einem Landgerichtsrat, der vorher Amtsrichter war, kein vermögensrechtlicher Anspruch daraus erwachsen, daß bei einer anderweitigen Besoldungsregelung die richterliche Tätigkeit bei den Amtsgerichten eine höhere Bewertung erfahren würde. Nicht anders liegt der hier zur Entscheidung stehende Fall. Der Kläger ist im Einklang mit den Gesetzen in ein nach Rang und Dienst Einkommen der von ihm damals innegehabten Dienststellung gleichstehendes Amt versetzt worden, und es kann ihm nicht zur Beschwerde gereichen, daß bei der Besoldungs-

neuregelung von 1927 das ihm ursprünglich verliehene Amt höher bewertet worden ist, wie er es ohne Zweifel nicht beanstandet hätte, wenn etwa das von ihm bei Inkrafttreten des neuen Reichsbesoldungsgesetzes innegehabte Amt herausgehoben worden wäre. Mit der Anstellung auf Lebenszeit und mit der rechtlichen Natur des Beamtendiensteinkommens als einer Unterhaltsrente, auf welche die Revision hinweist, hat die hier zu beantwortende Frage nichts zu tun. Wollte man anders entscheiden, so würde man entweder dem § 23 Abs. 1 RWG, der ein wichtiges Recht der Anstellungsbehörde gewährleistet, Inhalt und Bedeutung nehmen, oder es wären den Regierungen des Reiches und der Länder bei erforderlich werdenden Neuregelungen des Besoldungswesens in weittragender Weise die Hände gebunden. Es bestünde die Gefahr, daß ein Beamter, der verschiedene Dienststellen bekleidet hat, aus jedem Amt an Grundgehalt und Nebenbezügen das für sich in Anspruch nehmen könnte, was ihm am vorteilhaftesten erscheint. Diese dem Standpunkt des Klägers entsprechenden Rechtsfolgen sind jedoch unannehmbar und daher abzulehnen. Nicht zu verkennen ist, daß der hier vertretene Rechtsstandpunkt unter Umständen Härten für den einzelnen Beamten nach sich ziehen kann. Allein schon im Urteil des erkennenden Senats vom 17. Januar 1905 (RWG. Bd. 59 S. 420) ist gegenüber ähnlichen von der Revision geltend gemachten Bedenken ausgeführt: wie der Wortlaut und der erkennbare Sinn des § 23 RWG. ergebe, bestehe der Zweck dieser Vorschrift gar nicht darin, den Beamten gegen jede denkbare Verkürzung seiner Dienstbezüge zu sichern, die sich später einmal unter gewissen Voraussetzungen aus seinem Übertritt in das neue Amt ergeben könnte, sondern nur in der Sicherung gegen eine solche Verkürzung, die zur Zeit der Versetzung selbst aus dieser unmittelbar folgen würde; und noch weniger bezwecke die Vorschrift, die Hinterbliebenen des Beamten gegen eine auf seine Versetzung in ein anderes Amt etwa zurückzuführende Schmälerung ihrer Bezüge zu schützen. Von diesen Grundsätzen abzugehen, besteht kein Anlaß.